



Schutzkonzept für die Dreifachhalle Sarnen Gültig ab 13. September 2021

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 Anpassungen der Corona-Massnahmen beschlossen. Diese Massnahmen betreffen auch den Sport und gelten ab dem 13. September 2021.

Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept sieht Massnahmen für einen wirksamen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 vor und soll die Aufrechterhaltung und Durchführung des Sportbetriebs in den kantonalen Sportanlagen ermöglichen.

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für die Dreifachhalle in Sarnen inklusive Nebenanlagen (Garderoben, Judoraum, Gymnastikraum, Krafraum) und Aussenbereiche.

Grundsätze

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf oder an die Veranstaltung. Personen mit Krankheitssymptomen (Sportler/innen, Trainer/innen und Zuschauer/innen) bleiben zu Hause.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG (insbesondere regelmässiges Händewaschen und Reinigen der Kontaktflächen).
- Präsenzlisten führen bei den Trainings im Innenbereich.

Sportaktivitäten (Trainingsbetrieb und Wettkämpfe)

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen ist grundsätzlich möglich. Es besteht keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig erlaubt.

Trainingsbetrieb Aussenbereiche

Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.

Trainingsbetrieb Innenbereiche

Bei Sportaktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Der Veranstalter bzw. Verein ist für die lückenlose Kontrolle (nötigenfalls mittels Identitätsausweis) verantwortlich.

Ausnahmen von der Zertifikatspflicht:

- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe ausgeübt werden. Als beständige Gruppe gilt, wer regelmässig (z.B. wöchentlich) zusammen trainiert oder übt. Die Gruppen dürfen sich dabei nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzern mischen, und die Aktivität darf in Gruppen von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass bei heruntergelassenen Trennwänden in jeder Halle maximal 30 Personen Sport treiben dürfen. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein.

Ist bei einer Sportaktivität in Innenräumen eine Gruppe von der Zertifikatspflicht ausgenommen, müssen weiterhin Präsenzlisten geführt werden.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) gilt weiterhin eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

- Für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen (z.B. Meisterschaftsspiele) in Innenräumen gilt Zertifikatspflicht, auch wenn weniger als 30 Personen vor Ort sind, da es sich nicht um eine beständige Gruppe handelt.

Schutzkonzepte der Vereine / Verbandsvorgaben

- Jeder Verein, welcher die Halle nutzt, muss über ein eigenes Schutzkonzept verfügen, welches auf seine Trainings bzw. Wettkämpfe angepasst ist.
- Das Schutzkonzept hat die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes zu erfüllen.

Kraftraum

Der Zutritt zum Kraftraum ist nur mit Schlüssel möglich. Die Vereine bzw. Personen, welche über einen Schlüssel verfügen, müssen kontrollieren, dass Personen über 16 Jahre nur mit einem gültigen Zertifikat den Kraftraum benützen.

Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen sind normal benutzbar und werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt.

Verantwortlichkeiten

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (im Nachwuchstraining)
- Zuschauerinnen und Zuschauer

über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und sie strikt einhalten.

Sarnen, 15. September 2021